

**Satzung
über den Wochenmarkt der Gemeinde
Maulburg**

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg in der Sitzung vom 01. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranstalter**

Die Gemeinde Maulburg veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung ist das Ordnungsamt.

**§ 2
Marktplatz und Marktzeiten**

1) Der Wochenmarkt findet auf folgendem Marktplatz statt:

Auf dem Platz zwischen dem Rathaus und der Grundschule

2) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

3) Der Wochenmarkt findet in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr statt.

4) Die Marktverwaltung ist berechtigt, in dringenden Fällen vorübergehend den Marktplatz oder die Marktzeiten des Wochenmarktes abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind in der Tagespresse und im Gemeindemitteilungsblatt rechtzeitig bekanntzugeben.

**§ 3
Warenangebot**

1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung und in der Verordnung über die Bestimmung von Wo-

chenmarktartikeln festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt. Um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt es sich, wenn die Ware in der Region am Hoch- und Oberrhein oder im Schwarzwald auf traditionelle Weise gefertigt wurde und einen regionalen Bezug aufweist.

2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.

3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über eine amtliche Pilzschau beigelegt ist.

**§ 4
Markteinteilung**

1) Der Marktplatz kann von der Marktverwaltung nach folgenden Warenbereichen aufgeteilt werden:

1. Bauernwaren
2. Gärtnerwaren
3. Händlerwaren
4. Sonstige Waren

2) Die Marktverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Aufteilung des Marktplatzes zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen.

**§ 5
Teilnahmeberechtigung**

1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestim-

mungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker oder Besucher an dem Wochenmarkt teilzunehmen.

2) Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat.

3) Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 6

Zulassung der Beschicker

1) Die Zulassung der Beschicker zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Dauerzulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen.

2) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehenden Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme an einem Wochenmarkt ausschließen. Die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach der Reihenfolge der Zulassungsanträge.

3) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

4) Wenn für einen Standplatz keine Dauerzulassung erteilt oder eine Dauer- bzw. Tageszulassung während der Monate April bis September bis 8.00 Uhr und während der Monate Oktober bis März bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht einem anderen Beschicker eine Tageszulassung für den betreffenden Standplatz erteilen.

5) Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
2. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht genutzt oder einem Dritten überlassen wird;
3. dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird;
4. der Beschicker die nach der Marktsatzung und Marktgebührensatzung der Gemeinde Maulburg fällige Benutzungsgebühr nicht bezahlt hat;
5. der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, wenn der Widerrufsbescheid vollziehbar ist.

--

§ 7

Zuteilung der Standplätze

1) Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschickern die Standplätze im Rahmen des für die einzelnen Warenbereiche vorhandenen Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes ist der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt für einen bestimmten Bereich des Marktplatzes getrennt nach Verkaufständen und beschlossenen Verkaufswaren sowie nach den verschiedenen Warenbereichen. Die Beschicker dürfen

ihre Ware nur von den ihnen zugeteilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.

3) Wenn ein Beschicker nach der Entrichtung der Benutzungsgebühr eine größere als die ihm zugeteilte Fläche in Anspruch nehmen will, so hat er dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet dann über die Zulässigkeit der Erweiterung und über die Höhe der zusätzlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

4) Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Er darf auf ihn auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

§ 8

Aufbau und Abbau

1) Die Beschicker dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit aufgestellt sein.

2) Die Beschicker müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben. Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung diese Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Umgebung anpassen. Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt,

eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzulegen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm sein, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.

4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden haben.

5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

6) Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an der Verkaufseinrichtung im marktüblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die

allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

2) Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt oder dass keine fremden Sachen beschädigt werden.

3) Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung einen Beschicker für sein Fahrzeug eine gebührenpflichtige Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz auf dem Marktplatz zuweisen, wenn er das Fahrzeug für die Anlieferung dringend benötigt und genügend Platz vorhanden ist.

4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 11

Mehrwegeschirr

1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in weiterverwendbaren Mehrwegeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflächen ausgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrwegeschirr zu verwenden.

2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

§ 12

Reinigung und Abfallbeseitigung

1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Wochenmarktes von Schnee und Eis freizuhalten.

2) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes anfallende Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.

4) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

§ 13

Haftung

1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

2) Die Gemeinde haftet den Teilnehmern am Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden

sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

3) Die Beschicker haften der Gemeinde für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 der Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstigen Betriebsgegenständen früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf dem Marktplatz bringt, dort auspackt bzw. aufstellt oder Verkaufseinrichtungen später als eine Stunde nach Beginn der Marktzeit aufstellt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstigen Betriebsgegenstände nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt hat;
3. entgegen § 10 Abs. 2 auf dem Marktplatz einem der dort genannten Verbote zuwiderhandelt;
4. entgegen § 10 Abs. 3 ein Fahrzeug auf dem Marktplatz während der Marktzeit ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
- 5) entgegen § 11 Abs. 1 ohne vorherige Bewilligung einer Ausnahme Einweggeschirr oder Einwegportionspackungen verwendet;
- 6) entgegen § 12 Abs. 1 seinen Standplatz während des Wochenmarktes nicht sauber hält oder im Winter nicht von Schnee und Eis freihält;
- 7) entgegen § 12 Abs. 2 die bei seiner Verkaufseinrichtung anfallenden Verpackungsmaterialien oder Abfälle nicht selbst

entsorgt und außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle auf einen Wochenmarkt einbringt;

- 8) entgegen § 12 Abs. 3 für den an einem dort genannten Stand anfallenden Abfall keinen geeigneten Behälter aufstellt oder diesen nicht laufend nach Bedarf entleert und den darin gesammelten Abfall nicht selbst entsorgt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,- EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 250,- EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt seit 1. April 1993.